



Statuten der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs

Vom **dd.mm.yyyy** (Datum Gemeindeversammlung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 <i>Zweckverband</i>	4
§ 2 <i>Feuerwachen und Zuteilung der Einsatzmittel</i>	4
§ 3 <i>Organe</i>	4
§ 4 <i>Feuerwehrrat</i>	4
§ 5 <i>Stimmverteilung und Beschlussfassung</i>	4
§ 6 <i>Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats</i>	5
§ 7 <i>Feuerwehrkommando</i>	5
§ 8 <i>Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandos</i>	6
§ 9 <i>Rechnungsprüfungskommission</i>	6
§ 10 <i>Zweckverbands- und Gemeindeangestellte</i>	6
§ 11 <i>Informationsaustausch</i>	7
II. Sachanlagen und Finanzierung	7
§ 12 <i>Eigentumsverhältnisse</i>	7
§ 13 <i>Finanzierung und Kostenverteilung</i>	7
§ 14 <i>Einsatzkosten</i>	8
§ 15 <i>Weitergehende Dienstleistungen</i>	8
III. Feuerwehrdienstpflicht	8
§ 16 <i>Dienstpflicht</i>	8
§ 17 <i>Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht</i>	8
§ 18 <i>Feuerwehripflichtersatzabgabe</i>	9
§ 19 <i>Befreiung von der Ersatzabgabe</i>	9
§ 20 <i>Rekrutierung</i>	9
§ 21 <i>Leistung des persönlichen Feuerwehrdiensts</i>	9
IV. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	10
§ 22 <i>Allgemeine Rechte und Pflichten</i>	10
§ 23 <i>Mannschaftsbeirat</i>	10
§ 24 <i>Entschädigung</i>	10
V. Feuerwehraufgabe	10
§ 25 <i>Jugendfeuerwehr</i>	10
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 26 <i>Versicherung</i>	10
§ 27 <i>Rechtsschutz</i>	11

§ 28	<i>Disziplinarmaßnahmen</i>	11
§ 29	<i>Strafbestimmungen</i>	11
§ 30	<i>Beitritt</i>	12
§ 31	<i>Austritt</i>	12
§ 32	<i>Vermögensausscheidung</i>	12
§ 33	<i>Auflösung</i>	12
§ 34	<i>Statutengenehmigung</i>	12
§ 35	<i>Aufhebung bisheriges Recht</i>	13
§ 36	<i>Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</i>	13
§ 37	<i>Besondere Übergangsbestimmungen zum Berufspersonal</i>	13
§ 38	<i>Besondere Übergangsbestimmungen zum Rechnungswesen</i>	14
Anhang I		16
§ 1	<i>Zweck</i>	16
§ 2	<i>Speisung</i>	16
§ 3	<i>Verwaltung</i>	16
§ 4	<i>Verwendung der Fondsmittel</i>	16
Anhang II		1

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Grellingen, Pfeffingen und Reinach beschliessen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. ¹⁴quarter des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180) und § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG, SGS 760) beschliessen folgende Statuten:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweckverband

- 1 Unter dem Namen «Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs» (SRFW Birs) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Die SRFW Birs erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr.
- 3 Der Sitz der SRFW Birs ist Reinach.
- 4 Die SRFW Birs kann die Funktion einer Stützpunktfeuerwehr übernehmen.

§ 2 Feuerwachen und Zuteilung der Einsatzmittel

- 1 Die SRFW Birs betreibt im Verbandsgebiet an mehreren Standorten Feuerwachen.
- 2 Feuerwachen sind in der Regel mindestens mit den Mitteln des Grundeinsatzes gemäss kantonalen Vorgaben ausgestattet.
- 3 Der Feuerwehrrat legt die Feuerwachen und die kommunalen Einsatzmittel in einer Verordnung mit Standortkonzept fest.

§ 3 Organe

Die Organe der SRFW Birs sind:

- a. der Feuerwehrrat,
- b. das Feuerwehrkommando,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

§ 4 Feuerwehrrat

- 1 Der Feuerwehrrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden wählen einen geeigneten Gemeindedelegierten oder eine geeignete Gemeindedelegierte in den Feuerwehrrat.
- 3 Die Stellvertretung regelt jede Mitgliedsgemeinde selbstständig.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach den Amtsperioden der Gemeinderäte gemäss GemG.
- 5 Die Entschädigung der Gemeindedelegierten ist Sache der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- 6 Die Gemeindedelegierten dürfen nicht Angehörige der SRFW Birs sein.

§ 5 Stimmverteilung und Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfassung des Feuerwehrrats erfolgt mit einfachem Mehr aller anwesenden Stimmen. Es gibt keinen Stichentscheid.

- 2 Die Stimmen werden nach Einwohnerzahl der Gemeinden jeweils per 1. Januar wie folgt verteilt:
 - a. bis 5'000 Einwohner: 1 Stimme;
 - b. 5'001 – 15'000 Einwohner: 2 Stimmen;
 - c. ab 15'001 Einwohner: 3 Stimmen.
- 3 Der Feuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten, unabhängig von ihrer Stimmkraft, anwesend sind.
- 4 Die Schliessung einer Feuerwache oder der Abbau von Mitteln für den Grundeinsatz in einer Feuerwache bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Gemeindedelegierten der betroffenen Feuerwache.
- 5 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer nehmen an den Sitzungen des Feuerwehrrats mit beratender Stimme teil.
- 6 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat ein Antragsrecht.
- 7 Der Feuerwehrrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- 8 Der Feuerwehrrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Verordnung.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats

- 1 Der Feuerwehrrat führt die SRFW Birs in strategischer Hinsicht.
- 2 Der Feuerwehrrat ist zuständig für:
 - a. den Erlass von Verfügungen;
 - b. den Erlass von Verordnungen;
 - c. die Festlegung des Mannschaftsbestands;
 - d. die Ernennung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie deren oder dessen Stellvertretung;
 - e. die Ernennung weiterer Funktionsträger auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
 - f. die Beförderung von höheren Unteroffizieren und Offizieren auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
 - g. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
 - h. Beschlussfassung über das Budget auf Antrag des Feuerwehrkommandos;
 - i. Festlegung der Ausgabenkompetenzen im Rahmen des bewilligten Budgets;
 - j. Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen auf Antrag des Feuerwehrkommandos;
 - k. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag des Feuerwehrkommandos;
 - l. Genehmigung des Jahresprogramms auf Antrag des Feuerwehrkommandos.

§ 7 Feuerwehrkommando

- 1 Das Feuerwehrkommando besteht mindestens aus den folgenden Funktionsträgern von Amtes wegen:
 - a. der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten und deren oder dessen Stellvertretung;

- b. der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Feuerwachen.
- 2 Der Feuerwehrrat kann weitere Funktionsträger in das Feuerwehrkommando berufen.
- 3 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat den Vorsitz des Feuerwehrkommandos inne.
- 4 Der Feuerwehrrat regelt den Geschäftsgang des Feuerwehrkommandos in einer Verordnung.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandos

- 1 Das Feuerwehrkommando führt die SRFW Birs in operativer Hinsicht.
- 2 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist zuständig für:
 - a. den Erlass von Verfügungen betreffend Rückerstattung von Einsatzkosten;
 - b. den Erlass von Verfügungen betreffend Rechnungsstellung zu weitergehenden Dienstleistungen gemäss § 15 dieser Statuten;
 - c. die Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaft.
- 3 Das Feuerwehrkommando ist zuständig für:
 - a. die Vorschläge für Funktionsträger gemäss § 6 Abs. 2 Bst. e;
 - b. die Vorschläge für Beförderungen gemäss § 6 Abs. 2 Bst. f;
 - c. die Ernennung des Leiters oder der Leiterin Jugendfeuerwehr;
 - d. den Aufgaben- und Finanzplan gemäss § 6 Abs. 2 Bst. g;
 - e. den Antrag des Budgets gemäss § 6 Abs. 2 Bst. h;
 - f. die Tätigung von Ausgaben gemäss § 6 Abs. 2 Bst. i;
 - g. den Antrag der Beschaffungen und Investitionen gemäss § 6 Abs. 2 Bst. j;
 - h. den Antrag zur Jahresrechnung gemäss § 6 Abs. 2 Bst. k;
 - i. den Antrag des Jahresprogramms gemäss § 6 Abs. 2 Bst. l;
 - j. den Erlass von Weisungen.

§ 9 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission der SRFW Birs setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission der SRFW Birs.
- 3 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht Gemeindedelegierte des Feuerwehrrats oder Angehörige der SRFW Birs sein.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 10 Zweckverbands- und Gemeindeangestellte

- 1 Die SRFW Birs kann ihre Angestellten öffentlich-rechtlich anstellen oder mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.
- 2 Anstellungsbehörde der Angestellten der SRFW Birs ist der Feuerwehrrat.
- 3 Die SRFW Birs kann von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellte Gemeindeangestellte in Anspruch nehmen.

4. Zuständig für den Abschluss von Verträgen zur Inanspruchnahme von Gemeindeangestellten der Mitgliedsgemeinden ist der Feuerwehrrat.
5. Die Anstellungsbehörde reiht die öffentlich-rechtlich Angestellten in ein Lohnband nach Anhang II dieser Statuten ein.
6. Der Feuerwehrrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 11 Informationsaustausch

1. Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrrat die für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben notwendigen Informationen unentgeltlich zur Verfügung.
2. Insbesondere sind dies:
 - a. die notwendigen Personendaten der Personen, welche der Feuerwehrrat unterliegen oder im Folgejahr in diese eintreten;
 - b. Informationen zu Übungsobjekten, die den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden bekannt sind.
3. Das Feuerwehrrat meldet den Mitgliedsgemeinden sowie dem Kanton jährlich bis spätestens am 15. Januar diejenigen Angehörigen der SRFW Birs,
 - a. welche im vergangenen Jahr erstmals oder nach einem Unterbruch persönlichen Feuerwehrrat geleistet haben;
 - b. welche die minimale Anzahl Übungsstunden pro Jahr nicht erfüllen;
 - c. welche während oder auf Ende des vergangenen Jahres aus dem persönlichen Feuerwehrrat entlassen oder ausgeschlossen wurden.

II. SACHANLAGEN UND FINANZIERUNG

§ 12 Eigentumsverhältnisse

1. Die SRFW Birs kann über die eigenen Fahrzeuge, Material und Magazine verfügen.
2. Der Feuerwehrrat kann insbesondere:
 - a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
 - b. Kauf-, Miet-, Unterhalt- und Leasingverträge abschliessen;
 - c. als Baurechtsnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
 - d. Dienstbarkeiten begründen.

§ 13 Finanzierung und Kostenverteilung

1. Die SRFW Birs finanziert die laufenden Aufwände und Investitionen aus den eigenen Mitteln sowie aus den von den Mitgliedsgemeinden und von Dritten geleisteten Beiträgen.
2. Die Mitgliedsgemeinden zahlen dem Zweckverband jährliche Beiträge zur Deckung der laufenden Aufwände, Investitionen sowie Einlagen in Vorfinanzierungen oder in die finanzpolitische Reserve.
3. Die Beiträge nach Absatz 2 hiavor sind für die Mitgliedsgemeinden gebundene Ausgaben.
4. Die Berechnung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden erfolgt anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahrs gemäss den Erhebungen des Amts für Daten und Statistik.

- 5 Der Feuerwehrrat kann bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen im Rahmen des Budgets verlangen.
- 6 Es wird ein Feuerwehrhilfsfonds gemäss Anhang I geführt.

§ 14 Einsatzkosten

- 1 Der Feuerwehrrat regelt den Ersatz von Einsatzkosten in einer Verordnung.
- 2 Der Ersatz von Einsatzkosten richtet sich grundsätzlich nach dem Kostendeckungsprinzip.
- 3 Der Ersatz von Einsatzkosten für Fehlalarme wird pauschal festgelegt.
- 4 Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Meldeanlagen, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten ab dem ersten Fehlalarm zu ersetzen.

§ 15 Weitergehende Dienstleistungen

- 1 Die SRFW Birs kann weitergehende Dienstleistungen erbringen, insbesondere zugunsten von:
 - a. Mitgliedsgemeinden;
 - b. gemeinnützigen Organisationen;
 - c. Feuerwehrvereinen.
- 2 Der oder die durch die weitergehende Dienstleistung Begünstigte ist für deren Kosten ersatzpflichtig.
- 3 Der Feuerwehrrat regelt den Ersatz der Kosten von weitergehenden Dienstleistungen in einer Verordnung.
- 4 Der Ersatz der Kosten von weitergehenden Dienstleistungen richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.
- 5 Der Feuerwehrrat kann in begründeten Fällen die Kosten von weitergehenden Dienstleistungen reduzieren oder ganz erlassen.
- 6 Die SRFW Birs kann unternehmerisch tätig sein, sofern diese Tätigkeit mit ihrem Zweck in Zusammenhang steht.

III. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

§ 16 Dienstpflicht

- 1 Die Mitgliedsgemeinden legen den Beginn und das Ende der Dienstpflicht in einem Reglement fest.
- 2 Das Feuerwehrkommando kann bei Bedarf Angehörigen der SRFW Birs bewilligen, über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus Feuerwehrdienst zu leisten.
- 3 Das Feuerwehrkommando kann nicht-niedergelassenen Personen bewilligen, Feuerwehrdienst zu leisten.

§ 17 Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht

- 1 Die Feuerwehrdienstpflicht wird erfüllt:
 - a. durch persönlichen Feuerwehrdienst in der SRFW Birs;

- b. durch persönlichen Feuerwehrdienst in einer anerkannten Feuerwehrorganisation, sofern es der Mannschaftsbestand der SRFW Birs zulässt.
- 2 Der Feuerwehrrat entscheidet über Gesuche um Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr.
- 3 Das Feuerwehrkommando entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem persönlichen Feuerwehrdienst.

§ 18 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Ersatzgabe für diejenigen, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, wird durch die jeweilige Niederlassungsgemeinde festgelegt und erhoben.

§ 19 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Die Mitgliedsgemeinden können auf begründetes Gesuch hin feuerwehrdienstpflichtige Personen von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreien.
- 2 Die Mitgliedsgemeinden regeln die Gründe für die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe in einem Reglement.
- 3 Der Gemeinderat der Niederlassungsgemeinde verfügt eine Befreiung von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

§ 20 Rekrutierung

- 1 Das Feuerwehrkommando bietet die im folgenden Jahr feuerwehrdienstpflichtig werdenden Personen zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- 2 Eine Nichtbefolgung dieses Aufgebots ohne vorgängige Abmeldung kann gemäss § 29 dieser Statuten sanktioniert werden.
- 3 Das Feuerwehrkommando kann feuerwehrdienstpflichtigen Personen, welche nach der Rekrutierung in eine Mitgliedsgemeinde zuziehen, den sofortigen persönlichen Feuerwehrdienst bewilligen, falls sie bereits früher solchen geleistet haben.
- 4 Der Feuerwehrrat kann den kompletten oder teilweisen Verzicht der Rekrutierungen verfügen, wenn es der Mannschaftsbestand zulässt.

§ 21 Leistung des persönlichen Feuerwehrdiensts

- 1 Das Feuerwehrkommando entscheidet über die Erfüllung der Dienstpflicht durch Leisten des persönlichen Feuerwehrdiensts.
- 2 Ein Anspruch auf persönlichen Feuerwehrdienst besteht nicht.
- 3 Der Feuerwehrrat legt die minimale Anzahl Übungsstunden pro Jahr nach den Vorgaben des Feuerwehr-Inspektorats in einer Verordnung fest.
- 4 Der Gemeinderat der Niederlassungsgemeinde verfügt die Leistung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe, wenn Angehörige der SRFW Birs die minimale Anzahl Übungsstunden nicht erfüllen.
- 5 Die Mitgliedsgemeinden unterstützen Gemeindeangestellte, die persönlichen Feuerwehrdienst leisten wollen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR

§ 22 Allgemeine Rechte und Pflichten

- 1 Die Angehörigen der SRFW Birs sind zur Dienstertüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten sowie Mannschaft verpflichtet.
- 2 Die Grade der Angehörigen der SRFW Birs richten sich nach den Kommandoakten.
- 3 Die Angehörigen der SRFW Birs dürfen nur diejenigen Funktionen ausüben, für die sie ausgebildet sind.
- 4 Der Feuerwehrrat regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen der SRFW Birs in einer Verordnung.

§ 23 Mannschaftsbeirat

- 1 Als beratendes Gremium konstituiert sich ein Mannschaftsbeirat, der sich insbesondere aus den Mannschaftsvertretern der Feuerwachen zusammensetzt.
- 2 Der Feuerwehrrat kann dazu eine Verordnung erlassen.

§ 24 Entschädigung

- 1 Die SRFW Birs richtet ihren Miliz-Angehörigen der Feuerwehr für den persönlichen Feuerwehrdienst einen Sold aus.
- 2 Die SRFW Birs kann zusätzlich zum Sold jährlich pauschale Funktionsvergütungen ausrichten.
- 3 Der Feuerwehrrat legt die Entschädigungsansätze in einer Verordnung fest.

V. FEUERWEHRAUFGABE

§ 25 Jugendfeuerwehr

- 1 Die SRFW Birs kann eine Jugendfeuerwehr führen.
- 2 Der Feuerwehrrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Versicherung

- 1 Die SRFW Birs schliesst für ihre Angehörigen:
 - a. eine Versicherung für Unfälle im Zusammenhang mit dem persönlichen Feuerwehrdienst, sowie
 - b. eine Versicherung für Haftpflicht im Zusammenhang mit dem persönlichen Feuerwehrdienst ab.
- 2 Sie kann für ihre Angestellten:

- a. eine Taggeldversicherung für den Krankheitsfall, sowie
- b. eine Versicherung für die Haftpflicht im Zusammenhang mit ihrer Anstellung abschliessen.
- 3 Sie schliesst für ihr Korpsmaterial und für ihre Liegenschaften die notwendigen Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.
- 4 Sie kann für ihre selbstständig erwerbenden Angehörigen Versicherungen gegen Erwerbsausfall abschliessen.

§ 27 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandos sowie der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten kann beim Feuerwehrrat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Feuerwehrrats kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Disziplinar massnahmen

- 1 Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der Feuerwehrrat.
- 2 Einen Disziplinarfehler begeht, wer als Angehörige oder Angehöriger respektive Angestellte oder Angestellter der SRFW Birs vorsätzlich:
 - a. dem an sie oder ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht;
 - b. die ihr oder ihm zustehende Befehlsgewalt über eine Untergebene oder einen Untergebenen missbraucht;
 - c. ihren oder seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;
 - d. öffentliches Ärgernis erregt; Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.
- 3 Disziplinar massnahmen sind:
 - a. der Verweis;
 - b. die Disziplinarbusse bis maximal CHF 1'000.00;
 - c. die Degradierung;
 - d. der Ausschluss vom persönlichen Feuerwehrdienst.
- 4 Bei Disziplinarfehlern von Angestellten der SRFW Birs können zusätzlich als Disziplinar massnahme verhängt werden:
 - a. Unterstützungs- und Entwicklungsmassnahmen;
 - b. die Änderung von Aufgabenkreis, Arbeitszeit oder Arbeitsort;
 - c. die Kürzung des Lohns;
 - d. die Freistellung.
- 5 Die Disziplinar massnahmen nach Abs. 3 respektive Abs. 4 hiavor können jeweils kombiniert werden.

§ 29 Strafbestimmungen

- 1 Zuständig für die Durchführung des Strafverfahrens ist der Gemeinderat am Ort der Übertretung.
- 2 Feuerwehrdienstpflichtige Personen, welche dem Aufgebot der Rekrutierung ohne vorgängige Abmeldung nicht Folge leisten, können mit Busse bis CHF 1'000.- bestraft werden.

- 3 Personen, welche Angehörigen der SRFW Birs das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Gebäuden im Einsatz verweigern, können mit Busse bis CHF 1'000.- bestraft werden.

§ 30 Beitritt

- 1 Die Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden in die SRFW Birs bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte der Mitgliedsgemeinden und des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft sowie der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- 2 Der Beitritt einer neuen Einwohnergemeinde tritt jeweils ein Jahr nach Vorliegen der rechtskräftigen Beschlussfassungen nach Absatz 1 hiervoor zu Beginn eines Kalenderjahrs in Kraft.
- 3 Die Vorgaben zur Genehmigung der Aufnahme ausserkantonaler Einwohnergemeinden bleiben vorbehalten.

§ 31 Austritt

Jede Mitgliedsgemeinde kann nach Beschluss ihrer Gemeindeversammlung respektive ihres Einwohnerrats mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt per Ende eines Kalenderjahres erklären.

§ 32 Vermögensausscheidung

- 1 Der Feuerwehrrat entscheidet über eine Vermögensausscheidung per Austrittsdatum.
- 2 Wird keine gütliche Einigung erzielt, so kann die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung zur Vermittlung angerufen werden.
- 3 Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf:
 - a. einen Anteil des Anlagevermögens der Feuerwehr oder
 - b. eine finanzielle Rückzahlung.
- 4 Für die Einwohnergemeinden Aesch, Grellingen und Pfeffingen errechnet sich der Wert der eingebrachten Vermögen in Abs. 3 Bst. a hiervoor gemäss dem Kostenbeteiligungsschlüssel des Zweckverbands «Klus» zum Auflösungszeitpunkt.

§ 33 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Zweckverbands kann durch eine 2/3-Mehrheit der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden beantragt werden.
- 2 Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte der Mitgliedsgemeinden und des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft sowie der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- 3 Die Auflösung tritt 24 Monate ab Zeitpunkt der Genehmigung nach Abs. 2 hiervoor auf Ende eines Kalenderjahrs in Kraft.
- 4 Für die Vermögensausscheidung bei einer Auflösung gilt § 32 dieser Statuten sinngemäss.
- 5 Falls über die Vermögensausscheidung bis zum Zeitpunkt der Auflösung nicht entschieden ist, kann die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung beauftragt werden.

§ 34 Statutengenehmigung

Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte aller Mitgliedsgemeinden und des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft sowie der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

§ 35 Aufhebung bisheriges Recht

- 1 Mit Inkrafttreten dieser Statuten nach § 36 Abs. 2 werden die bisherigen Verträge, Statuten und Reglemente betreffend den Feuerwehrbetrieb der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.
- 2 Feuerwehr-Reglemente, die mit Rücksicht auf diese Statuten revidiert werden, bleiben für die jeweiligen Mitgliedsgemeinden wirksam, sofern sie nicht den Statuten widersprechen.

§ 36 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

- 1 Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten treten am 1. Juli 2024 in Kraft:
 - a. § 1 Abs. 1
 - b. § 3 Abs. 1 lit. a;
 - c. § 4;
 - d. § 5;
 - e. § 6;
 - f. § 10;
 - g. § 11;
 - h. § 12;
 - i. § 13;
 - j. § 25;
 - k. § 26
 - l. § 27, Abs. 2;
 - m. § 28;
 - n. § 29;
 - o. § 34;
 - p. § 35;
 - q. § 36;
 - r. § 37.
- 2 Die nicht in Abs. 1 hiervoor erwähnten Bestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 3 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen nach Abs. 1 hiervoor und Bestimmungen der Feuerwehr-Reglemente der Mitgliedsgemeinden gehen Erstere vor.

§ 37 Besondere Übergangsbestimmungen zum Berufspersonal

- 1 Zur Sicherung des Fachwissens stellt die Einwohnergemeinde Reinach dem Zweckverband bis zum 30. Juli 2029 Personalressourcen im Umfang von rund 320 Stellenprozenten zur Verfügung.
- 2 Die zur Verfügung gestellten Personalressourcen bleiben administrativ bei der Einwohnergemeinde Reinach angestellt.
- 3 Das Weisungsrecht und die Aufsicht über diese Personalressourcen liegen beim Zweckverband.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2024

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Vizepräsident Der Gemeindeverwalter

Peter Tschudin Christian Friedli

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2024

Einwohnergemeinde Grellingen
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Gemeindeverwalter

Alex Hein ??

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20.06.2024

Einwohnergemeinde Pfeffingen
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Gemeindeverwalter

Ruben Perren Walter Speranza

Genehmigt durch den Einwohnerrat am dd.mm.yyyy

Einwohnergemeinde Reinach
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident Der Gemeindeverwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat Basel-Landschaft am dd.mm.yyyy

ANHANG I

Feuerwehrhilfsfonds

§ 1 Zweck

- 1 Dieser Anhang regelt den Zweck, die Speisung, die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Feuerwehrhilfsfonds der SRFW Birs.
- 2 Der Fonds bezweckt die Unterstützung von in finanzielle Not geratenen Angehörigen der SRFW Birs.

§ 2 Speisung

- 1 Der Fonds wird gespeisen durch:
 - a. Disziplinarbussen nach § 27;
 - b. Ersatz von Einsatzkosten nach § 14 Abs. 4.
- 2 Erreicht das Fondsvermögen den Betrag von CHF 30'000.-, werden die Mittel nach Abs. 1 hiervor der ordentlichen Rechnung der SRFW Birs zugeführt.

§ 3 Verwaltung

- 1 Die Führung des Fonds erfolgt durch den Feuerwehrrat.
- 2 Über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds entscheidet der Feuerwehrrat auf begründetes Gesuch hin.
- 3 Ein Anspruch auf Beiträge aus dem Fonds besteht nicht.

§ 4 Verwendung der Fondsmittel

- 1 Nicht rückzahlbare Beiträge können ausgerichtet werden an Angehörige der SRFW Birs, welche bedingt durch den persönlichen Feuerwehrdienst in finanzielle Not geraten sind und welche keine oder nur ungenügende Ansprüche auf Entschädigungen haben.
- 2 Rückzahlbare Beiträge können ausgerichtet werden an Angehörige der SRFW Birs, welche bedingt durch den persönlichen Feuerwehrdienst in finanzielle Not geraten sind und denen genügende Entschädigungen nicht zeitgerecht zukommen.

Statuten SRFW Birs

ANHANG II

Einreihungsplan gemäss § 10 der Statuten

	Modellfunktionsbezeichnung BL	Funktionen SRFW Birs	Lohnbänder																				
			26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	
102	Sachbearbeitung 2 (mbA*)	SB FW Kommando od. Stabsdienste Assistenz Kdt									■	■	■	■	■	■	■						
202	Handwerklich-Technische Angestellte	MA Technik od. Ausbildung							■	■	■	■	■	■	■	■							
211	Spezifische Führungsfunktion	Bereichsleitungen Stabsdienste, Ausbildung od. Technik Standortleitungen									■	■	■	■	■	■	■	■					
711	Allgemeine Führungsfunktion 2	Kommandantin/Kommandant															■	■	■	■	■		

* mit besonderen Aufgaben